

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 24

Thema: Anwalts- und Gerichtskosten in Familiensachen

Leitung: Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Augsburg

Arbeitskreisergebnisse

A. Streitwerte

I. Ehesache

1. Einkommen
Zum Einkommen gehören auch Sozialleistungen mit Ausnahme der von § 1610a BGB erfassten Leistungen. einstimmig
2. Kinderabschlag
Wegen der „Bedeutung“, die Kinder im Rahmen einer Ehescheidung haben, sollten keine Kinderabschläge vorgenommen werden. einstimmig, bei 1 Enthaltung
Wenn schon Kinderabschläge pauschal vorgenommen werden, ist von der Pauschale das staatliche Kindergeld abzuziehen. einstimmig
3. Vermögen
Vermögen ist zu berücksichtigen. Es ist Sache des Gerichts, nach Vermögen zu fragen. Zugleich liegt es im eigenen Interesse des Anwalts, Vermögen mitzuteilen. Vom Nettobetrag des Vermögens sind keine Freibeträge abzuziehen. Der Nettobetrag ist aber nur mit 5% anzusetzen. einstimmig
4. Schulden
Schulden sind beim Einkommen nicht zu berücksichtigen. einstimmig
5. Mindestwert
Der seit den 70er Jahren unveränderte Mindestwert der Ehesache sollte entsprechend § 23 Abs. 3 RVG auf 4.000,00 Euro angehoben werden.
6. einfache Sache
Ein Abschlag wegen „einfacher Sache“ ist nicht mehr angebracht, weil Ehesachen in Umfang und Schwierigkeit durchweg gleichförmig sind.

II: Kinderverfahren / künftig evtl. Kindschaftssachen genannt

1. Wert im Verbundverfahren
Der Wert im Verbundverfahren ist nicht mehr angebracht seit in den Verbund nur noch die streitigen Kinderverfahren kommen. Er sollte dem Wert im isolierten Verfahren angepasst und beides auf den Regelwert des § 23 Abs. 3 RVG angehoben werden.

2. Entwurf des FamGKG Kindschaftsverfahren
Kinderverfahren müssen ihren eigenen Wert behalten. Die vorgeschlagene Sachbehandlung wird der Bedeutung der Kinderverfahren nicht gerecht und führt außerdem zu technischen Schwierigkeiten, z.B. im Fall der Abtrennung.

III. Versorgungsausgleich

Die Werte im Versorgungsausgleich (§ 50 FamGKG-E) sind angesichts der Schwierigkeit und Bedeutung des Versorgungsausgleichs jedenfalls in seinem jetzigen Zuschnitt völlig unzulänglich. Es sollte der Jahresbetrag der übertragenen oder zu begründenden Anwartschaften, mindestens 4.000,00 Euro angesetzt werden.

IV. Unterhalt

1. Laufender Unterhalt
§ 42 Abs. 1 S. 1 GKG sollte wieder die bis 1998 geltende Fassung (früher § 17 Abs. 1 GKG) erhalten.
2. Strittige vertragliche Unterhaltsregelungen
Wiederkehrende Leistungen, die nicht gesetzlicher Unterhalt sind, sollen nach wie vor nach § 9 ZPO bewertet werden. In diesem Bereich ist eine soziale Schutzfunktion nicht erkennbar.

- V. Abstammungsrecht (§ 47 FamGKG-E)
Der seit den 70er Jahren unveränderte Wert sollte auf 4.000,00 Euro angehoben werden.

- VI. Festwerte und Härtefallregelungen im Entwurf FamGKG
Festwerte finden sich auch in §§ 47, 48, 49 FamGKG-E.
In den §§ 47 bis 49 FamGKG sollen die vorgesehenen Festwerte Mindestwerte werden und auf 4.000,00 Euro entsprechend § 23 Abs. 3 RVG angehoben werden.
Die jeweiligen Billigkeitsklauseln sollen wie in § 43 Abs. 1 S. 1 FamGKG-E ausgestaltet werden.

- B. Die Gerichte sollten von den Möglichkeiten des § 93a Abs. 1 S. 2 ZPO häufiger Gebrauch machen. In den dort genannten Fällen sollte die gespaltene Kostengrundentscheidung die Regel sein.

C. Gebührentatbestände des RVG

1. Terminsgebühr
Der BGH sollte möglichst rasch Gelegenheit erhalten, erneut über die Terminsgebühr in den Fällen, in denen keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, z.B. § 522 ZPO, zu entscheiden.

2. Einigungs- und Terminsgebühr
Sowohl eine Terminsgebühr als auch eine Einigungsgebühr in anhängiger Sache ist auch dann festsetzbar, wenn die Einigung außergerichtlich erfolgt ist, aber die Vereinbarung eine entsprechende Kostenregelung enthält.
 3. Einigungsgebühr
Durch vertragliche Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen wird auch dann die Einigungsgebühr ausgelöst, wenn kein Streit bestand, weil eine Ungewissheit beseitigt wird.
- D. Einstweilige Anordnung
Ist Termin zur mündlichen Verhandlung in der eA-Sache bestimmt worden und wird in diesem Termin auch über die Hauptsache gesprochen, fällt die Terminsgebühr auch im Hauptsacheverfahren an. Eine endgültige Einigung im Eilverfahren löst die Einigungsgebühr zumindest aus dem Hauptsachewert aus.
- E. Beratungshilfe
1. Der Rechtsbehelf in Beratungshilfesachen sollte zum Familiengericht gehen. Die Beschwerdemöglichkeit zum Familiensenat sollte eröffnet werden.
 2. Es sollte eine nachträgliche Bedürftigkeitsprüfung zeitlich befristet eingeführt werden; verbunden mit einer entsprechenden Meldeverpflichtung des Mandanten an die Staatskasse.
 3. Die Berücksichtigung der Beratungshilfegebühren bei nachfolgender Prozesstätigkeit im Rahmen von PKH erfolgt nach § 58 Abs. 2 RVG.
 4. Es gibt keinen eigenständigen Begriff der Angelegenheit im Recht der Beratungshilfe. Die im Entwurf zur FGG-Reform vorgesehene Änderung der Nrn. VV-RVG 2502 folgende wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.
- F. Prozesskostenvorschuss
1. Die Prozesskostenvorschusspflicht ist auf den geschiedenen Ehegatten zu erweitern.
 2. Die Prozesskostenvorschusspflicht soll auch auf die außergerichtliche Tätigkeit erweitert werden.
 3. Im Fall der verordneten Mediation soll über die Gewährung einer Mediationskostenhilfe nachgedacht werden.
- G. Prozesskostenhilfe

1. Im § 48 Abs. 3 RVG soll klargestellt werden, dass im Falle der Einigungsprotokollierung neben der Einigungsgebühr auch eine 0,8 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr zu vergüten sind.
2. § 48 Abs. 3 RVG sollte auf alle Gegenstände die in der Vereinbarung sind, erstreckt werden.
3. Die Vergütung aus der Staatskasse ist zu verzinsen, beginnend mit Ablauf des ersten Monats seit Einreichung des Vergütungsantrags bei Gericht.
4. Im Bewilligungsverfahren sind die dort entstandenen Gebühren im Falle des Abschlusses eines Vergleichs aus der Staatskasse zu erstatten.
5. Der Verzicht auf den Grundsatz der Waffengleichheit im Entwurf des FAmFG (Verfahrenskostenhilfe) widerspricht einem fairen Verfahren.

H. Zuständigkeit in Rechtsbeschwerdesachen

Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen familienrechtliche Kostenentscheidungen sollte beim Familiensenat des BGH konzentriert werden.